

BFSO MTA PTA: Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) Vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325) BayRS 2236-4-1-7-K (§§ 1–76)

**Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin,
Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten
(Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA
PTA)
Vom 3. September 1987
(GVBl. S. 325)
BayRS 2236-4-1-7-K**

Vollzitat nach RedR: Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 41 Abs. 4, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, Art. 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und Art. 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 13 und Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ausbildungsziele

§ 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil Aufnahme

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

§ 5 Anmeldung

§ 6 Probezeit

§ 7 Übertritt

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Schulbetriebs

§ 8 Stundentafeln, Lehrpläne

§ 9 Praktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen

§ 12 Stundenpläne, Unterrichtszeit

§ 13 Ferien

§ 14 Teilnahme

§ 15 Verhinderung

§ 16 Befreiung

§ 17 Beurlaubung

§ 18 Beendigung des Schulbesuchs

Vierter Teil Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 19 Hausaufgaben

§ 20 Nachweise des Leistungsstands

§ 21 Schulaufgaben, Kurzarbeiten

§ 22 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

§ 23 Besprechung
§ 24 Nachholung von Leistungsnachweisen
§ 25 Bewertung der Leistungen
§ 26 Bildung der Jahresfortgangsnoten
§ 27 Entscheidung über das Vorrücken
§ 28 Notenausgleich
§ 29 Vorrücken auf Probe
§ 30 Verbot des Wiederholens
§ 31 (aufgehoben)
§ 32 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen
§ 33 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs
§ 33a

Fünfter Teil Prüfungen

§ 34 Anwendungsbereich
§ 35 (aufgehoben)
§ 36 (aufgehoben)
§ 37 (aufgehoben)
§ 38 (aufgehoben)
§ 39 (aufgehoben)
§ 40 (aufgehoben)
§ 41 (aufgehoben)
§ 42 (aufgehoben)
§ 43 (aufgehoben)
§ 44 (aufgehoben)
§ 45 (aufgehoben)
§ 46 Abschlußzeugnis
§ 46a Mittlerer Schulabschluß

Sechster Teil Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

§ 47 Schulleiter
§ 48 Aufgaben der Lehrerkonferenz
§ 49 Sitzungen
§ 50 Einberufung
§ 51 Teilnahmepflicht
§ 52 Tagesordnung
§ 53 Beschlußfähigkeit
§ 54 Stimmberechtigung
§ 55 Beschlußfassung
§ 56 Niederschrift
§ 57 Klassenkonferenz

Siebter Teil Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Abschnitt I Schülermitverantwortung

§ 58 Allgemeines
§ 59 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
§ 60 Schülersprecher, Schülerausschuß
§ 61 Geschäftsordnung
§ 62 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (SMV)
§ 63 (aufgehoben)
§ 64 Abschluß von Rechtsgeschäften

Abschnitt II Elternvertretung

§ 65 Elternvertretung

Achter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

§ 66 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

§ 67 Sammlungen und Spenden
§ 68 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
§ 69 Druckschriften, Plakate
§ 70 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
§ 71 Erhebungen
Neunter Teil Folgen von Pflichtverletzungen
§ 72 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung
§ 73 (aufgehoben)
Zehnter Teil Schlußvorschriften
§ 74 Schulaufsicht
§ 75 Haftpflichtversicherung
§ 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeines (vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)*)

*) [Amtl. Anm.:] Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistenten und für pharmazeutisch-technische Assistenten und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, für Zytologieassistenten, für Diätassistenten und für pharmazeutisch-technische Assistenten mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) ¹Die Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin dient der Ausbildung nach §§ 4 und 8 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl I S. 1402). ²Sie kann eine oder mehrere der Fachrichtungen „medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten“, „medizinisch-technische Radiologieassistenten“, „medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik“ und „veterinärmedizinisch-technische Assistenten“ führen.

(2) Die Berufsfachschule für Diätassistenten dient der Ausbildung nach §§ 4 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl I S. 446).

(3) Die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten dient der Ausbildung nach §§ 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (im Folgenden: PTAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl I S. 2349).

§ 3 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildung der medizinisch-technischen Assistenten und der Diätassistenten dauert unbeschadet § 7 MTAG und §§ 7 und 12 DiätAssG drei Schuljahre. ²Die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistenten dauert unbeschadet § 16 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 23. September 1997 (BGBl I S. 2352) zwei Schuljahre.

Zweiter Teil Aufnahme (vgl. Art. 44 BayEUG)

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) ¹Die Aufnahme setzt die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf voraus. ²Sie setzt ferner voraus:

1. bei der Berufsfachschule für medizinischtechnische Assistenten einen mittleren Schulabschluß oder eine nach dem Abschluss der Mittelschule oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (vgl. § 5 Nr. 2 MTAG),
2. bei der Berufsfachschule für Diätassistenten einen mittleren Schulabschluß oder eine nach dem Abschluss der Mittelschule oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (vgl. § 5 Nr. 2 DiätAssG),
3. bei der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten einen mittleren Schulabschluß (vgl. § 5 Abs. 2 PTAG).

(2) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. ²Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
3. der Bewerber die Probezeit an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits zweimal nicht bestanden hat,
4. Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 MTAG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 DiätAssG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 PTAG die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden; die Regierung kann Schüler ausnahmsweise zulassen, wenn die festgestellten Tatsachen zwar zum Zeitpunkt der Entscheidung die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, das Hindernis für die Zukunft jedoch beherrschbar erscheint und es unverhältnismäßig wäre, seinetwegen bereits die Ausbildung zu verhindern.

§ 5 Anmeldung

(1) ¹Der Antrag ist auf Aufnahme in den ersten Ausbildungsabschnitt zu stellen. ²Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt. ³Die Termine dürfen nicht früher als ein Jahr vor Schuljahresbeginn angesetzt werden.

(2) Anmelden können sich Bewerber, die zum Anmeldetermin die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen oder glaubhaft machen, daß sie sie bis zum Unterrichtsbeginn des ersten Schuljahres erfüllen werden.

(3) ¹Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Nachweise über die geforderte Vorbildung,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und das bestätigt, daß der Bewerber nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des angestrebten Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

²Die Schule kann für die Vorlage der Nachweise zu Nummern 3 und 4 einen späteren, aber vor Beginn des Unterrichts liegenden Termin bestimmen. ³Die Schule kann die Vorlage der Geburtsurkunde verlangen.

§ 6 Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) ¹Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. ²War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit längstens bis zu drei Monaten verlängert werden.

(3) ¹Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. ²Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel der Berufsfachschule erreicht.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so erhält er auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen.

§ 7 Übertritt

¹Ein Schüler, der das erste Schuljahr mit Erfolg besucht hat, kann in das zweite Schuljahr einer anderen Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung übertreten. ²Ein Schüler, der in einer Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin in einer Fachrichtung die Probezeit bestanden hat, kann zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres in eine andere Fachrichtung einer Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin übertreten. ³Im übrigen ist während des Schuljahres ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Schulbetriebs (vgl. Art. 45 bis 51, 55 und 56 BayEUG)

§ 8 Stundentafeln, Lehrpläne

(1) Für die Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin gelten die Stundentafeln nach Anlagen 1 bis 4 (vgl. Anlagen 1 bis 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994, BGBl I S. 922).

(2) Für die Berufsfachschule für Diätassistenten gilt die Stundentafel nach Anlage 5 (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) vom 1. August 1994, BGBl I S. 2088).

(3) Für die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten gilt die Stundentafel nach Anlage 6 (vgl. Anlage 1 PTA-APrV).

(4) Soweit das Staatsministerium nichts anderes bestimmt, können im Schuljahresdurchschnitt bis zu 80 weitere Stunden allgemeinbildender oder fachlicher Unterricht erteilt werden.

(5) Im Rahmen der Stundentafel erteilen die Schulen auch berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterricht gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Lehrplänen.

§ 9 Praktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule

¹Bei der Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin und für Diätassistenten ist die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen (Teile B der Anlagen 1 bis 4 zur MTA-APrV, Teil B der Anlage 1 zur DiätAss-APrV) in der Verantwortung der Schule zu gestalten. ²Auch die praktische

Unterweisung in Krankenhäusern gemäß § 1 Abs. 2 MTA-APrV und § 1 Abs. 3 DiätAss-APrV sind durch die Berufsfachschule zu lenken. ³Die praktische Ausbildung und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen. ⁴Die praktische Ausbildung gilt als ein Pflichtfach.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen

(1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden. ³Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ⁴Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(3) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen, daß Klassen verschiedener Ausbildungsrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. ²Bei staatlichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde von den in Absatz 1 festgelegten Mindeststärken aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 12 Stundenpläne, Unterrichtszeit

(1) Der Stundenplan wird von dem Schulleiter zu Beginn jedes Schuljahres festgelegt; die Festlegung kann auch zweimal für je ein halbes Schuljahr vorgenommen werden.

(2) ¹Der Unterricht wird an fünf Werktagen in der Woche erteilt. ²Er soll acht Unterrichtsstunden täglich und darf 40 Unterrichtsstunden in der Woche nicht überschreiten. ³Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde und eine Stunde der praktischen Ausbildung außerhalb der Schule dauern jeweils 45 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(4) Zu den grundsätzlichen Fragen des Unterrichtsbeginns, der zeitlichen Anordnung des Unterrichts sowie der Zahl und Länge der Pausen soll der Schulleiter die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

§ 13 Ferien

¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt mindestens 36 und höchstens 75 Werktage. ²Fachpraktische Übungen gemäß § 9 Satz 2 können auch während der Ferien der Schule durchgeführt werden, soweit dadurch 36 Ferientage nicht unterschritten werden. ³Die Ferienzeiten legt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger fest; er soll dazu die Lehrerkonferenz und den Schülerausschuß hören.

§ 14 Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 48 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) ¹Während der Teilnahme an der praktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen (§ 9) haben die Schüler auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die der Schulleiter mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat. ²Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Übungen zur Kenntnis gelangen, und haben das Wohl zu betreuender Personen besonders zu beachten.

§ 15 Verhinderung

(1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule und gegebenenfalls die außerschulische Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. ²Der Schulleiter kann die Vorlage geeigneter Nachweise für das Vorliegen eines zwingenden Grundes verlangen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 16 Befreiung

(1) ¹Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern ist nicht zulässig. ²Von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Schulleiter, in eiligen Fällen der zuständige Lehrer.

§ 17 Beurlaubung

(1) ¹Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) ¹Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) *(aufgehoben)*

§ 18 Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Schüler kann entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach Feststellung der zuständigen Regierung die Versagung der Erlaubnis § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 MTAG, § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 DiätAssG oder § 2 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 PTAG rechtfertigen würden.

(2) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt an der Berufsfachschule für medizinisch-technische Assistenten und für Diätassistenten fünf Jahre, an der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten vier Jahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.

(3) ¹Im Fall einer Verkürzung der Ausbildung auf Grund von § 7 MTA-G, § 7 DiätAssG oder § 16 Abs. 1 PTA-APrV verkürzt sich die Höchstausbildungsdauer um den entsprechenden Zeitraum. ²Im Fall einer Wiederholung der Abschlußprüfung verlängert sich die Höchstausbildungsdauer um den Zeitraum einer erforderlichen weiteren Ausbildung gemäß der Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden (§ 7 Abs. 4 MTA-APrV, § 10 Abs. 4 DiätAss-APrV, § 7 Abs. 5 PTA-APrV).

(4) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

Vierter Teil Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 19 Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 20 Nachweise des Leistungsstands

(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹In allen Fächern werden in angemessenem Umfang Leistungsnachweise erhoben. ²Art und Zahl der Leistungsnachweise legt der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz fest, soweit nichts Näheres bestimmt ist.

(3) ¹In fachtheoretischen Fächern mit bis zu 40 Jahresstunden sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu schreiben. ²In fachtheoretischen Fächern mit höherer Stundenzahl sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben und zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. ³Eine Schulaufgabe kann durch zwei Kurzarbeiten, eine mündliche Leistung kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. ⁴Lerninhalte des berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterrichts sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(4) ¹In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben. ²In der praktischen Ausbildung ist über jeden Praxisabschnitt ein Bericht zu fertigen und pro Schuljahr sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

§ 21 Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden. ³An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht gehalten werden.

(2) ¹Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ²Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 22 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden. ⁴Hat ein Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann. ⁵ § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(3) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht gegeben werden.

§ 23 Besprechung

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. ²Sie sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

§ 24 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche beziehungsweise praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungen durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden konnte. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ⁴Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 25 Bewertung der Leistungen

(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er die Berichte nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Hat sich ein Schüler dem Leistungsnachweis oder einem Teil des Leistungsnachweises unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 26 Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung wird aufgrund

1. der schriftlichen Äußerung der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten des Schülers,
2. der Noten für die Berichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise

in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

§ 27 Entscheidung über das Vorrücken

¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder in einem Pflichtfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 32 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 28 ein Notenausgleich zugebilligt oder des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 29 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. ³Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 32 Abs. 5 die Klassenkonferenz.

§ 28 Notenausgleich

(1) ¹Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder in einem Pflichtfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Pflichtfach die Note 1,
2. in zwei Pflichtfächern die Note 2 oder
3. in drei Pflichtfächern die Note 3

erzielt haben. ²Fächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung können nur durch Fächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung ausgeglichen werden.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Pflichtfächern erzielt wurden, die im entsprechenden

Schuljahr abschließen,

2. bei Schülern, die das entsprechende Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 27 Satz 2) besuchen,

3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,

4. wenn wahrscheinlich ist, daß der Schüler die staatliche Abschlußprüfung nicht besteht.

(3) Eine Bemerkung nach § 32 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

§ 29 Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag der zwölften Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 6 entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

§ 30 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen:

„Der Schüler darf nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG die Jahrgangsstufe ... dieser Berufsfachschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 27 Satz 2 aufgenommen.

(3) ¹Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sind in das Jahreszeugnis aufzunehmen. ²Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. ³Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(5) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(6) ¹Gegen Ende des letzten Schuljahres wird über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung bzw. des Zeugnisses entschieden. ²Wenn die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 27 Abs. 1 einem Vorrücken entgegenstünden, und kein Notenausgleich zugebilligt wird, kann bei den Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin und für Diätassistenten die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen (§ 1 Abs. 3 MTA-APrV, § 1 Abs. 4 DiätAss-APrV) nicht erteilt werden. ³Satz 2 gilt bei der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten entsprechend für das Zeugnis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PTA-APrV. ⁴Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Schule kann ein Jahreszeugnis, eine Teilnahmebescheinigung, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 33 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während eines Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

§ 33a (aufgehoben)

Fünfter Teil Prüfungen (vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 34 Anwendungsbereich

(1) An der Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(2) An der Berufsfachschule für Diätassistenten wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(3) An der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten wird die staatliche Prüfung nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 35 (aufgehoben)

§ 36 (aufgehoben)

§ 37 (aufgehoben)

§ 38 (aufgehoben)

§ 39 (aufgehoben)

§ 40 (aufgehoben)

§ 41 (aufgehoben)

§ 42 (aufgehoben)

§ 43 (aufgehoben)

§ 44 (aufgehoben)

§ 45 (aufgehoben)

§ 46 Abschlußzeugnis

(1) ¹Wer die staatliche Prüfung am Ende des letzten Schuljahres (vgl. § 34) bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis. ²Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres sowie die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden. ²Die Abschlußzeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(3) Über das Abschlußzeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 1 Satz 2 beschließt die Lehrerkonferenz.

(4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(5) § 32 Abs. 7 gilt für das Abschlußzeugnis entsprechend.

§ 46a Mittlerer Schulabschluß

¹Das Abschlußzeugnis der Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistenten und für pharmazeutisch-technische Assistenten verleiht in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung den mittleren Schulabschluß, wenn in den Pflichtfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt wurde und ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. ²Diese Berechtigung wird in das Abschlußzeugnis aufgenommen. ³Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluß (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte können auf die Eintragung durch Antrag verzichten. ⁴Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „ausreichend“ in diesem Fach

1. im Abschlußzeugnis einer Mittelschule (erfolgreicher oder qualifizierender Abschluss der Mittelschule) oder

2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder

3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluß der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß (§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung) oder

4. im Abschlußzeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlußzeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

⁵Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluß der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluß, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.

Sechster Teil Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz (vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)

§ 47 Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

§ 48 Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 49 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ² Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 50 Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 51 Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 52 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 53 Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweitenmal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 54 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. ³ § 36 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 55 Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach § 54 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 86 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 56 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 57 Klassenkonferenz

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 49 Abs. 1, §§ 51 und 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 54 bis 56 entsprechend.

Siebter Teil Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Abschnitt I Schülermitverantwortung (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 58 Allgemeines

(1) ¹Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung (SMV) erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schüler in der praktischen Ausbildung nur insoweit, als die Schule dafür Verantwortung trägt und als das Wohl der Patienten und die Schweigepflicht nicht entgegenstehen.

(2) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der SMV gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(3) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülersprecherausschuß gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(5) ¹Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 59 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. ³Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, daß Klassensprecher, die sich im fachpraktischen Übungsbereich befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne daß die fachpraktischen Übungen unterbrochen werden müssen.

§ 60 Schülersprecher, Schülersprecherausschuß

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³ § 59 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴(aufgehoben)

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mehreren Jahrgangsstufen sein.

(4) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(5) Für Besprechungen des Schülerausschusses gilt § 59 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 61 Geschäftsordnung

¹Die Klassensprecherversammlung und der Schülerausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

§ 62 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

(1) ¹Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuß gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 63 (aufgehoben)

§ 64 Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Abschnitt II Elternvertretung (vgl. Art. 64 bis 68 BayEUG)

§ 65 Elternvertretung

An den Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten wird eine Elternvertretung nicht eingerichtet.

Achter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen (vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 66 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 67 Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Schüler oder Schülereltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendung Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schülerausschusses.

§ 68 Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

§ 69 Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 70 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Schulträgers,
2. für die Mitwirkung minderjähriger Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die

über das Vorhaben zu unterrichten sind.

³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 71 Erhebungen

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Schulträgers.

Neunter Teil Folgen von Pflichtverletzungen

§ 72 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung

¹Wird einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 14 Abs. 3 die Fortsetzung der praktischen Ausbildung (§ 9) verweigert, so hat dieser keinen Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Unabhängig davon können Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG getroffen werden.

§ 73 (aufgehoben)

Zehnter Teil Schlußvorschriften

§ 74 Schulaufsicht

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

§ 75 Haftpflichtversicherung

¹Für die Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen vom Schulträger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. ²Die Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn, bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule, zu entrichten.

§ 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

München, den 3. September 1987

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans *Zehetmair*, Staatsminister

Anlage 1

Studentenafel für die Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
<u>Theoretischer und praktischer Unterricht</u>				
Berufs- und Staatskunde	40	0	0	40
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	40	20	20	80
Chemie und Biochemie	80	40	20	140
Physik	60	0	0	60
Fachenglisch	0	40	0	40
Biologie und Ökologie	40	0	0	40
Psychologie	0	40	0	40
Krankheitslehre und Hygiene	40	40	0	80
Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	60	20	20	100
Hämatologie	40	40	40	120
Mikrobiologie	40	60	40	140
Klinische Chemie einschließlich Gerätekunde	80	40	40	160
Histologie und Zytologie	40	60	40	140
Übungen zur Dokumentation und Datenverarbeitung	20	40	0	60

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
Übungen zur Chemie und Biochemie	100	0	0	100
Übungen zur Physik	40	0	0	40
Übungen zur Ersten Hilfe	20	0	0	20
Übungen zur Hämatologie	100	160	140	400
Übungen zur Mikrobiologie	120	180	160	460
Übungen zur klinischen Chemie	200	140	140	480
Übungen zur Histologie und Zytologie	100	140	140	380
Zur Verteilung auf obige Fächer				50
				<hr/> 3 170
<hr/>				
Praktische Ausbildung				
Histologie/Zytologie	0	501)	501)	100
Klinische Chemie	0	1501)	1501)	300
Hämatologie	0	501)	501)	100
Mikrobiologie	0	501)	501)	100
Zur Verteilung auf obige Fächer				400
Krankenhauspraktikum	230	0	0	230
				<hr/> 1 230

1) **[Amtl. Anm.:]** Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Praktikums auf das zweite und dritte Schuljahr liegt in der Verantwortung der Schule.

Anlage 2

Studentafel für die Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	0	0	40
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	40	40	20	100
Chemie und Biochemie	60	0	0	60
Physik	80	0	0	80
Fachenglisch	0	40	0	40
Biologie und Ökologie	60	0	0	60
Psychologie	0	40	0	40
Krankheitslehre und Hygiene	60	40	0	100
Anatomie und Physiologie	80	40	20	140

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
Bildverarbeitung	0	40	0	40
Diagnostische Radiologie	80	60	60	200
Strahlentherapie	40	60	40	140
Nuklearmedizin	40	60	40	140
Strahlenphysik, Dosimetrie und Strahlenschutz	60	40	40	140
Übungen zur Ersten Hilfe	20	0	0	20
Übungen zur Physik	80	0	0	80
Übungen zur Chemie und Biochemie	40	0	0	40
Übungen zur Dokumentation und Datenverarbeitung	0	60	0	60
Übungen im Strahlenschutz und in der Dosimetrie	0	80	40	120
Übungen zur diagnostischen Radiologie	240	120	120	480
Übungen zur Nuklearmedizin	120	60	60	240
Übungen zur Strahlentherapie	120	60	60	240
Übungen zur Bildverarbeitung	0	80	0	80
Zur Verteilung auf obige Fächer				120
				2 800
<hr/>				
Praktische Ausbildung				
Diagnostische Radiologie	0	340 ¹⁾	340 ¹⁾	680
Strahlentherapie	0	170 ¹⁾	170 ¹⁾	340
Nuklearmedizin	0	170 ¹⁾	170 ¹⁾	340
Zur Verteilung auf obige Fächer				10
Krankenhauspraktikum	230	0	0	230
				1 600

1) **[Amtl. Anm.:** Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Praktikums auf das zweite und dritte Schuljahr liegt in der Verantwortung der Schule.

Anlage 3

Stundentafel für die Berufsfachschule für medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	0	0	40

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Funktionsdiagnostik (Fachtheorie)	120	160	80	360
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	80	60	20	160
Biologie und Ökologie	40	0	0	40
Physik	80	40	20	140
Anatomie und Physiologie	80	80	20	180
Allgemeine Krankheitslehre, Hygiene und Arzneimittellehre	100	0	0	100
Spezielle Krankheitslehre	60	120	60	240
Sozialwissenschaften	0	40	40	80
Fachenglisch	40	0	0	40
Erste Hilfe	20	0	0	20
Gerätekunde	80	0	0	80
Übungen zur Neurophysiologischen Funktionsdiagnostik	60	100	100	260
Übungen zur Audiologischen und HNO-Funktionsdiagnostik	60	100	100	260
Übungen zur Kardiovaskulären Funktionsdiagnostik	80	80	20	180
Übungen zur Pneumologischen Funktionsdiagnostik	60	20	20	100
Zur Verteilung auf obige Fächer				90
Summe				2370

Praktische Ausbildung

Neurophysiologische Funktionsdiagnostik		120	400	520
Audiologische und HNO-Funktionsdiagnostik		120	400	520
Kardiovaskuläre Funktionsdiagnostik		320	40	360
Pneumologische Funktionsdiagnostik	160	20	20	200
Zur Verteilung auf obige Fächer				200
Krankenhauspraktikum	230			230
Summe				2 030

Anlage 4

Studentafel für die Berufsfachschule für veterinärmedizinisch-technische Assistenten

Fächer	Stunden
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Berufs- und Staatskunde	40
Mathematik, Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung	170

Fächer	Stunden
Biologie und Ökologie	40
Hygiene	40
Physik	120
Chemie, Biochemie	300
Anatomie der Tiere	40
Physiologie der Tiere	40
Krankheitslehre der Tiere	60
Ethologie und Tierschutz	30
Erste Hilfe	20
Fachenglisch	40
Immunologie	50
Histologie, Zytologie, Spermatologie	400
Lebensmittelkunde	350
Klinische Chemie	410
Hämatologie	270
Mikrobiologie	600
Zur Verteilung auf obige Fächer	150
	<u>3 170</u>
<hr/>	
Praktische Ausbildung	
Histologie, Zytologie, Spermatologie	230
Lebensmittelkunde	300
Mikrobiologie	300
Zur Verteilung auf obige Fächer	400
	<u>1 230</u>

Anlage 5

Stundentafel für die Berufsfachschule für Diätassistenten

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufs- und Staatskunde	40	0	0	40
Deutsch	20	20	20	60
Datenverarbeitung, Dokumentation und Statistik	20	0	0	20
Fachenglisch	40	0	0	40
Ernährungspsychologie und Ernährungssoziologie	40	40	0	80
Krankenhausbetriebslehre	20	0	0	20

Pflichtfächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden Gesamt
Ernährungswirtschaft	0	40	0	40
Allgemeine Krankheitslehre	40	0	0	40
Hygiene und Toxikologie	80	0	0	80
Anatomie und Physiologie	80	40	0	120
Biochemie der Ernährung	80	40	40	160
Ernährungslehre	80	40	40	160
Lebensmittelkunde und Konservierung	80	80	40	200
Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin	40	40	40	120
Diätetik	80	120	120	320
Koch- und Küchentechnik	80	0	0	80
Organisation des Küchenbetriebs	0	80	60	140
Diät- und Ernährungsberatung	40	100	80	220
Übungen zur Datenverarbeitung, Dokumentation und Statistik	60	0	0	60
Übungen zur Diätetik	240	240	200	680
Übungen zur Koch- und Küchentechnik	300	0	0	300
Übungen zur Diät- und Ernährungsberatung	0	0	40	40
Übungen zur Ersten Hilfe	20	0	0	20
Zur Verteilung auf obige Fächer				10
Summe				3 050
Praktische Ausbildung				
Diätetik einschließlich Organisation des Küchenbetriebs	0			7001)
Koch- und Küchentechnik	0			2001)
Diät- und Ernährungsberatung	0			1501)
Zur Verteilung auf obige Fächer				120
Krankenhauspraktikum	0	230	0	230
Summe				1 400

1) **[Amtl. Anm.:** Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Praktikums auf das zweite und dritte Schuljahr liegt in der Verantwortung der Schule.

Anlage 6

Studentenafel für die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Stunden gesamt
---------------	-------------------------	--------------------------	-----------------------

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Stunden gesamt
Arzneimittelkunde	120	160	280
Chemie	120	80	200
Galenik	80	60	140
Botanik und Drogenkunde	60	40	100
Gefahrstoff- und Pflanzenschutzkunde	40	40	80
Medizinproduktkunde	20	40	60
Ernährungskunde und Diätetik	0	40	40
Körperpflegekunde	40	0	40
Gerätekunde	40	0	40
Fachrechnen	40	40	80
Berufs- und Gesetzeskunde	40	40	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	80	80
Englisch	40	0	40
Deutsch	80	40	120
Chemisch-pharmazeutische Übungen	240	240	480
Übungen zur Drogenkunde	60	60	120
Galenische Übungen	240	260	500
Apothekenpraxis	40	80	120
	1 300	1 300	2 600